

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich

Druck: A. H. F. Dunkmann

Nr. 8

Freitag, den 5. März

1982

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 9. 3. 1982	S. 30
Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen im Landkreis Aurich	S. 30

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0801 der Gemeinde Großheide	S. 31
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Upgant Schott	S. 32

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 9. 3. 1982

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen findet am 9. 3. 1982 um 15 Uhr in Aurich, Jugendherberge, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlußfähigkeit
 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25. 1. 1982
 4. Vorläufiger Jahresabschluß 1981
 5. Aufnahme eines Kredites von 5 Mio. DM bei der Kreissparkasse Aurich
 6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
- Aurich, den 26. Februar 1982

Landkreis Aurich - Der Oberkreisdirektor
Dr. Schaumburg

Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. 1. 1953 (Nds. GVBl. Sb. I, Seite 660) in der Fassung des fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. Seite 309 ff) hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 13. 1. 1982 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Aufstellung von Bienenvölkern bedarf der Genehmigung des Landkreises Aurich, wenn die Bienenvölker zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufenthaltsortes oder

b) innerhalb des Schutzbezirks von Insel- oder Reinzuchtbelegstellen aufgestellt werden sollen.

2. Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn

- a) ausreichende Tracht für die Bienenvölker am Aufstellungsort und in seiner Umgebung unter Berücksichtigung der bereits aufgestellten Bienenvölker nicht vorhanden ist oder
- b) die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht oder
- c) die Benutzung von Belegstellen gefährdet sein würde.

3. Vor der Entscheidung über Genehmigungsanträge ist der Bienenwanderwart des Landkreises Aurich zu hören. Für das Genehmigungsverfahren werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

1. Die Inseln, Juist, Memmert, Norderney und Baltrum gelten ganzjährig als Schutzbezirke nach § 1 Abs. 1 b.

2. Der Schutzbezirk umfaßt bei den Inselbelegstellen das gesamte Gebiet der Insel.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung können aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen vom 10. 1. 1953 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. Auf das Bußgeldverfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. 5. 1968 (BGBl. I, Seite 481) Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen im Landkreis Norden vom 20. 5. 1976 (Amtsblatt des Regierungsbezirks Aurich, Nr. 12 vom 15. 6. 1976) außer kraft.

Aurich, den 13. Januar 1982

Landkreis Aurich

Swieter
Landrat

Dr. Schaumburg
(Siegel) Oberkreisdirektor